

# BGer 7B 390/2025 vom 24. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_390\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_390_2025)

FR: TF 7B 390/2025 du 24 juillet 2025

IT: TF 7B 390/2025 del 24 luglio 2025

## Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer Strafsache. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 Abs. 1, Art. 80 und Art. 90 BGG offen. Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde vor Bundesgericht legitimiert (siehe bereits Urteil 7B\_97/2023 vom 13. November 2024 E. 1.3). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### E. 2.1

Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil 7B\_97/2023 fest, dass die Ausführungen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ in der Gefährdungsmeldung entgegen der Auffassung der Vorinstanz insgesamt geeignet seien, den Ruf der Beschwerdeführerin im "menschlich-sittlichen" Bereich zu verletzen, und damit grundsätzlich ehrverletzend seien. Das Bundesgericht hielt ausdrücklich fest, dass damit nicht geklärt sei, ob die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ wegen übler Nachrede und Verleumdung habe verfügen dürfen und dass die Sache der Vorinstanz zur weiteren Prüfung zurückzuweisen sei (E. 3.4).

### E. 2.2

Fällt das Bundesgericht einen Rückweisungsentscheid, hat die mit der Neuurteilung der Sache befasste Instanz die rechtliche Beurteilung des Bundesgerichts ihrer neuen Entscheidung zugrunde zu legen (sogenannte Bindungswirkung). Abgesehen von allenfalls zulässigen Noven ist es ihr verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind ( BGE 150 III 123 E. 3; 143 IV 214 E. 5.3.3; Urteile 6B\_910/2024 vom 11. Februar 2025 E. 1.2.2; 7B\_112/2023 vom 9. Januar 2025 E. 2.3.2; je mit Hinweis/en).

### E. 2.3

Die Vorinstanz kritisiert im angefochtenen Entscheid den Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts und beanstandet insbesondere dessen Beurteilung, dass die Ausführungen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ in deren Gefährdungsmeldung grundsätzlich ehrverletzend sein sollen. Sie erwägt weiter, selbst wenn die in der Strafanzeige gerügten Äusserungen der Beschuldigten als ehrverletzend betrachtet würden, wären sie

gerechtfertigt, da die Beschuldigten gesetzlich ermächtigt gewesen seien, der Behörde die Gründe ihrer Sorgen um ihr Patenkind und Sohn der Beschwerdeführerin darzulegen. Die Meldungen seien durch Art. 14 StGB sowie Art. 314c Abs. 1 ZGB gedeckt gewesen und damit nicht strafbar.

#### **E. 2.4**

Die Beschwerdeführerin rügt dies zu Recht als bundesrechtswidrig und weist zutreffend auf die Bindungswirkung des bundesgerichtlichen Urteils 7B\_97/2023 hin. Das Bundesgericht hat darin die Frage geklärt, ob die Ausführungen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ grundsätzlich ehrverletzend sind; mithin ist es der Vorinstanz verwehrt, diesen rechtlichen Gesichtspunkt erneut zu prüfen. Soweit sie unter Verweis auf Art. 14 StGB und Art. 314c Abs. 1 ZGB erwägt, die Ausführungen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ seien gerechtfertigt gewesen, läuft ihre Begründung dafür im Ergebnis erneut darauf hinaus, dass sie die fraglichen Ausführungen - entgegen dem verbindlichen Entscheid des Bundesgerichts - für unter keinen Umständen strafbar hält. Das Bundesgericht hat im Urteil 7B\_97/2023 erwogen, die Vorinstanz habe bei ihrer neuen Prüfung der Sache zu berücksichtigen, dass die Strafbarkeit bei der üblen Nachrede entfällt, wenn den Beschuldigten der Entlastungs- beziehungsweise Gutgläubensbeweis gelingt, und dass der Straftatbestand der Verleumdung nur erfüllt ist, wenn die Beschuldigten wider besseres Wissen gehandelt haben, wofür entsprechende Hinweise bestehen müssen, damit ein Strafverfahren eröffnet werden kann (E. 3.4). Die Vorinstanz wird nunmehr ausdrücklich angewiesen, dem nachzukommen und im Hinblick auf den Vorwurf der üblen Nachrede zu prüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gehandelt haben, ohne dass sie ernsthafte Gründe gehabt hätten, ihre Ausführungen in guten Treuen für wahr zu halten, oder gar wider besseres Wissen. Wie bereits im Urteil 7B\_97/2023 erwähnt, wird die Vorinstanz dabei die bereits durchgeführten Einvernahmen zu berücksichtigen haben (E. 3.4). Die Vorinstanz wird auch neu über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu entscheiden haben. Dabei wird sie auch über den Antrag der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 136 StPO befinden. Auf die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin ist bei dieser Sachlage nicht einzugehen.

#### **E. 3**

Die Beschwerde ist begründet und gutzuheissen wobei auf das Einholen von Vernehmlassungen verzichtet werden kann (vgl. BGE 133 IV 293 E. 3.4.2). Der angefochtene Beschluss vom 21. März 2025 ist aufzuheben und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Kanton Schwyz trägt keine Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 4 BGG ), hat aber der obsiegenden Beschwerdeführerin die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Da die Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ersucht, ist die Entschädigung praxisgemäss ihrer Rechtsvertreterin zuzusprechen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.